



Quellensteuerreform 2021

Datum: 11.01.2021
Weitere Informationen: docs.swissalary.ch



Rechtliche Hinweise

SwissSalary Ltd. behält sich alle Rechte aus diesem Dokument vor.

Keinerlei Teile dieses Werks dürfen in jeglicher Form oder auf jegliche Weise vervielfältigt werden – sei es grafisch, elektronisch oder mechanisch, einschliesslich durch Kopieren, Aufzeichnen, Mitschneiden oder mit Hilfe von Informationsspeicherungs- und Datenabfragesystemen – ohne dass die schriftliche Genehmigung von SwissSalary Ltd. vorliegt.

SwissSalary Ltd. behält in vollem Umfang sämtliche ihr zustehenden Immaterialgüterrechte, insbesondere alle Patent-, Design-, Urheber-, Namens- und Firmenrechte sowie die Rechte an ihrem Know-how.

Obwohl bei der Erstellung dieses Dokuments jegliche Vorsichtsmassnahmen ergriffen wurden, übernimmt SwissSalary Ltd. keine Haftung für Fehler, Auslassungen oder Schäden die aus der Nutzung der in diesem Dokument enthaltenen Informationen oder aus der Nutzung der Programme und des Quellcodes entstehen. Keinesfalls haftet SwissSalary Ltd. für jegliche Gewinnausfälle oder andere kommerzielle Schäden, die direkt oder indirekt durch dieses Dokument verursacht oder mutmasslich verursacht wurden.

copyright 1998 - 2021 Swisssalary Ltd.

Änderungsdatum: 11.01.2021

Impressum

SwissSalary AG (SwissSalary Ltd.)
Bernstrasse 28
CH-3322 Urtenen-Schönbühl
Schweiz

Tel.: +41 (0)31 950 07 77
support@swisssalary.ch
swisssalary.ch

Social Media

Youtube
Facebook
Instagram
LinkedIn
Xing
Twitter

Zertifizierung

Swissdec

Index

1	Quellensteuer 2021	
1.1	Einleitung	4
1.2	Übersicht	4
1.3	Monats- und Jahresmodell	6
1.4	Tarifcodes	6
1.5	Unterstützung in SwissSalary	7
2	Lohnarten	
2.1	Periodisch / Aperiodisch	9
2.2	Umrechnung Stunden	9
3	Weitere Erwerbstätigkeiten/Ersatzeinkünfte	
3.1	Einleitung	11
3.2	Personalkarte	11
4	Satzbestimmender Lohn	
4.1	Monatsmodell	13
4.2	Jahresmodell	14
5	Weitere wichtige Themen	
5.1	Nachzahlungen	15
5.2	Auslandtage	15
5.3	Halbfamilien	16
5.4	Medianlohn	16

1 Quellensteuer 2021

1.1 Einleitung

Dieses Handbuch soll einen übersichtlichen Leitfaden darstellen für die Umsetzung der Quellensteuerreform 2021. Der Fokus liegt nicht auf der gesetzlichen Grundlage, sondern bei der praxisnahen Umsetzung in SwissSalary. Das Ziel ist, dass Sie als Benutzer von SwissSalary basierend auf diesem Manual eine Grundlage haben, um die neuen Daten sauber pflegen zu können, Unterstützung in der Nachvollziehbarkeit der Berechnungen erhalten und Inputs für die Analyse oder Fehlerkorrektur haben.

Für ausführliche Informationen lesen Sie bitte das Kreisschreiben 45 der Eidgenössischen Steuerverwaltung und die Swissdec Richtlinien 5.0. Wenn es zu Unterschieden in diesen beiden Dokumenten kommt, sind für SwissSalary als Swissdec zertifizierte Lohnsoftware die Angaben in den Swissdec Richtlinien entscheidend. Dies ist im Kreisschreiben auch explizit so formuliert.

Bei den Swissdec Richtlinien finden Sie zudem zahlreiche zertifizierte Beispiele in einem Excel.

[Kreisschreiben 45 ESTV](#)

[Richtlinien Lohnstandard-CH \(ELM\) 5.0](#)

Weiter haben wir auf unserer Website diverse häufige Fragen und hilfreiche Tools (bspw. für die Definition des satzbestimmenden Lohnes, des Medianlohnes und von Halbfamilien) für Sie vorbereitet. Diese Seite werden wir laufend ergänzen.

[SwissSalary FAQ](#)

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an Ihren Dynamics 365-Partner oder an den SwissSalary Support. Bei rechtlichen oder firmenspezifischen Anfragen empfehlen wir Ihnen, immer zuerst die Steuerverwaltung des betroffenen Kantons anzufragen. Wir unterstützen Sie dann bei der Umsetzung der Regulierung in SwissSalary.

[SwissSalary Support](#)

1.2 Übersicht

Per 01.01.2021 wird die harmonisierte Quellensteuerberechnung in der ganzen Schweiz eingeführt. Alle 26 Kantone unterstützen den neuen Standard und können die Daten elektronisch (via ELM) empfangen.

Neu gibt es zwei Berechnungsmodelle (Monat / Jahr), welche die gleichen (harmonisierten) Berechnungsgrundlagen für alle Kantone umfassen. Bisher konnte jeder Kanton seine Spezialitäten in der Berechnung festlegen. Dank der Harmonisierung wird die Berechnung vereinheitlicht und somit für uns alle (Arbeitgeber, Lohnbuchhaltungs-Hersteller usw.) vereinfacht. Selbstverständlich betrifft die Vereinheitlichung nur die Berechnung, nicht aber die Höhe der einzelnen Tarifansätze.

Ab 01.01.2021 ist jeder Kanton verpflichtet, seine Tarife neu auszuliefern, auch wenn es zum Vorjahr keine Veränderungen gibt. Somit ist sichergestellt, dass jeder Kunde immer die korrekten Tarife im System hat. Am 22.12.2020 ist die erste Version der Quellensteuertarife durch SwissSalary zur Verfügung gestellt worden. Beachten Sie für den Import das entsprechende Manual auf docs.swisssalary.ch. Wie gewohnt empfehlen wir, dass die Auswahl 'Löschen bis Vorjahr' gewählt wird. Beachten Sie, dass damit

ältere Tarife wie beispielsweise beim Kanton ZH vom Jahr 2014, gelöscht und bei Bedarf neu importiert werden müssen.

HINWEIS

Bitte stellen Sie sicher, dass die Lohnläufe für das Jahr 2020 komplett abgeschlossen sind, bevor die neuen Tarife eingelesen werden. Mit dem Einlesen der Quellensteuertarife 2021 werden auch die Bezugsprovisionen angepasst. Diese sind mit keinem 'ab'-Datum versehen und gelten somit ab dem Import.

1.3 Monats- und Jahresmodell

Gemäss aktuellem Stand werden die Kantone FR, GE, TI, VD und VS das jährliche und die restlichen 21 Kantone das monatliche Berechnungsmodell anwenden.

Welches sind die grundlegenden Unterschiede der beiden Modelle?

Steuerperiode

Monatsmodell = Monat

Jahresmodell = Kalenderjahr

Quellensteuer-Lohn

Monatsmodell = Bruttomonatseinkommen

Jahresmodell = Bruttomonatseinkommen

Quellensteuer-Satzbestimmender Lohn

Monatsmodell = Bruttomonatseinkommen

Jahresmodell = Jahresbruttoeinkommen geteilt durch 12

Jahresausgleich

Monatsmodell = unzulässig

Jahresmodell = zwingend

Grundsätzlich kann festgehalten werden, dass sich die Betrachtung der Berechnung im Monatsmodell nur auf den entsprechenden Monat bezieht. Im Jahresmodell wird immer das gesamte Kalenderjahr neu berechnet und die Beträge, welche im Vormonat bereits abgezogen wurden, werden wieder gutgeschrieben.

Weiter wird in diesem Handbuch nicht auf die komplette Berechnung eingegangen, sondern wie eingangs erwähnt auf die offiziellen Unterlagen der Eidgenössischen Steuerverwaltung und die Swissdec-Richtlinien verwiesen.

HINWEIS

Wichtig ist, dass in den 'Lohnstammdaten / QST Einrichtung' beim Kanton 'TI' die Umstellung von 'Jahr ausgeglichen' auf 'Jahr' vorgenommen wird.

1.4 Tarifcodes

Tarife D und O (Nebenerwerb) werden entfernt

Die Quellensteuer-Tarife 'D' und 'O' (für deutsche Grenzgänger) sind ab 01.01.2021 ungültig. Wir empfehlen Ihnen, vor dem Abrechnen des ersten Lohnlaufes im Januar, eine Personalliste zu ziehen und zu filtern, ob bei einem Mitarbeitenden der Tarif 'D' oder 'O' hinterlegt ist. Dieser ist dann entsprechend auf den jeweiligen noch aktiven Tarifcode abzuändern.

Tarif F (nur Kantone TI, VS und GR)

Dieser Tarif kommt zur Anwendung bei Grenzgängern gemäss DBA (Doppel-Besteuerungs-Abkommen) mit Italien, die in einer italienischen Grenzgemeinde wohnen und deren Partner ausserhalb der Schweiz erwerbstätig ist. Die Liste der Grenzgemeinden ist unter www.ti.ch/fonte publiziert.

Tarife für italienische Grenzgänger (nur im Kanton TI - tägliche Rückkehr nach Italien)

Für die italienischen Grenzgänger (mit der täglichen Rückkehr nach Italien) gibt es neu die Tarife R, S, T und U. Diese entsprechen den üblichen Tarificodes wie folgt:

R = (A) Alleinstehende ohne Kinder

S = (B) Verheiratete bzw. eingetragene Partnerschaft, deren Partner nicht erwerbstätig ist

T = (C) Verheiratete bzw. eingetragene Partnerschaft, deren Partner erwerbstätig ist

U = (H) Alleinstehende mit Kinder (siehe Halbfamilien)

Italienische Grenzgänger mit Wochenaufenthalt in der Schweiz werden neu nach den Tarifen A, B, C und H abgerechnet.

Für die italienischen Grenzgänger, welche in den drei Kantonen TI, GR oder VS erwerbstätig sind, sind neue zusätzliche Daten zu pflegen:

- Geburtsort: Feld im Register 'Privat'

- Steueridentifikationsnummer der qsP im Ansässigkeitsstaat: (neues) eigenes Feld im Register 'Quellensteuer'

- Datum, seit wann die Person Grenzgänger ist: Bitte das Datum der Erteilung einer Grenzgängerbewilligung im Feld 'Einreisedatum' im Register 'Quellensteuer' pflegen.

HINWEIS

Wenn beim Mitarbeitenden auf der Personalkarte im Register Quellensteuer der Kanton zugewiesen ist, erscheinen auch weiterhin nur die möglichen Tarificodes für den jeweiligen Kanton.

1.5 Unterstützung in SwissSalary

In SwissSalary haben wir diverse Elemente neu eingebaut, welche Sie bei der Kontrolle der abgerechneten Daten unterstützen sollen.

Lohnposten

In den Lohnposten (Spalten 'Code' und 'Code2') ist immer übersichtlich dargestellt, welcher Tarif abgerechnet wurde. Besonders bei Tarifwechseln im Jahresmodell ist dies ein grosser Vorteil.

Weiter wurden zusätzliche Hilfs-Lohnarten automatisch im Update Prozess 5056.000 erstellt, welche Sie bei der Kontrolle und Analyse unterstützen werden.

Lohnlaufliste

In der Lohnlaufliste können Sie die folgenden Spalten (zusätzlich) einblenden, welche Sie dann in der Kontrolle weiter unterstützen:

- 'Stellenprozente' => bestehend, diese spiegeln die Stellenprozente der Personalkarte wider

- 'Beschäftigungsgrad weitere Einkünfte' => neu, diese spiegeln den Beschäftigungsgrad der weiteren Beschäftigung der Personalkarte wider

- 'QS Stellenprozente' => neu, diese zeigen die Gesamtbeschäftigung bestehend aus den Stellenprozenten aus der Personalkarte oder errechnet aus dem Wert der abgerechneten Stunden im Verhältnis zu den Monatsteilen sowie der weiteren Beschäftigungen. Dieser Wert ist massgebend für die Bestimmung des satzbestimmenden Einkommens und der Bestimmung des Tarifansatzes.

Lohnabrechnung

Auf der Lohnabrechnung wird beim Quellensteuer Abzug der Tarif ausgewiesen.

Achtung: der angezeigte Wert bei den Stellenprozenten entspricht dem hinterlegten Wert auf der Personalkarte; aber OHNE weitere Beschäftigungen.

HINWEIS zum Jahresmodell

Bei einer oder mehreren Tarifänderungen innerhalb des Jahres werden die bisher abgerechneten Abzüge automatisch neu berechnet. Somit kann es vorkommen, dass Sie auf der Lohnabrechnung mehr als einen Quellensteuerabzug mit unterschiedlichem Tarif vorfinden. Dies ist korrekt.

2 Lohnarten

2.1 Periodisch / Aperiodisch

Eine wichtige Änderung betrifft die Lohnarten. Diese müssen in 'periodisch' und 'aperiodisch' unterteilt werden.

Bis anhin hatte dies in erster Linie Einfluss bei untermonatigen Ein- und Austritten, damit das System wusste, ob die Beträge auf den ganzen Monat hochgerechnet werden sollten (beispielsweise Monats- und Stundenlohn) oder ob diese nicht hochgerechnet werden sollten (bspw. Überstundenauszahlung, Bonus, Prämien). Jene Lohnarten, welche nicht hochgerechnet werden sollten, wurden in den Lohnstammdaten pro Kanton in einer Tabelle erfasst. Diese Lohnarten werden beim Update-Prozess auf 5056.000 automatisch als 'aperiodisch' erfasst. Bitte kontrollieren Sie nach dem Installieren des SwissSalary Update 5056.000, ob das Häkchen «aperiodisch» bei den entsprechenden Lohnarten richtig gesetzt ist.

Im Kreisschreiben 45 der eidgenössischen Steuerverwaltung sind die folgenden, nicht abschliessenden, Lohnarten aufgeführt:

Periodische Lohnarten:

- Monatslohn
- Stundenlohn
- 13. Monatslohn
- Zulagen
- etc.

=> bei diesen Lohnarten ist das Häkchen auf der Lohnartenkarte im Register 'Pflichtigkeiten' im Feld 'QST Satzbestimmung aperiodisch' NICHT zu setzen.

Aperiodische Lohnarten:

- Überzeitenschädigungen
- Entschädigungen von nicht bezogenen Ferienguthaben
- Dienstalterszulagen
- Bonuszahlungen
- Prämien
- Verwaltungsrats honorare
- Abgangsentschädigungen
- Gratifikationen
- Geldwerte Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen
- etc.

=> bei diesen Lohnarten ist das Häkchen auf der Lohnartenkarte im Register 'Pflichtigkeiten' im Feld 'QST Satzbestimmung aperiodisch' zu setzen.

Für die Berechnung des satzbestimmenden Lohnes werden grundsätzlich nur die periodischen Lohnarten hochgerechnet, sei es aufgrund weiterer Beschäftigungen/Einkünfte auf den Gesamtbeschäftigungsgrad oder bei untermonatigen Ein- und Austritten. Die aperiodischen Lohnbestandteile werden erst am Schluss addiert.

2.2 Umrechnung Stunden

Ist der Mitarbeitende nur in Ihrer Unternehmung angestellt und hat keine Ersatzeinkünfte, ist keine Hochrechnung für die Bestimmung des satzbestimmenden Lohnes nötig. Es kann mit den gleichen Lohnarten für die Entschädigung im Stundenlohn gearbeitet werden.

Damit die Umrechnung von geleisteten Stunden in einen Beschäftigungsgrad und später in einen Gesamtbeschäftigungsgrad erfolgt, müssen jene Lohnarten definiert werden, welche als geleistete Stunden zählen. Wir arbeiten hier mit der IST-Zeit. In den entsprechenden 'Stundenlohn'-Lohnarten ist im Register 'Absenzen' eine Zeitart zu hinterlegen, welche in die IST-Zeit fließt.

Die abgerechneten Werte dieser Lohnarten werden summiert und in das Verhältnis zu den zu leistenden vertraglich vereinbarten Stunden gesetzt. Dieser Wert wird beim Mitarbeitenden auf der Personalkarte im Register 'Lohn' im Feld 'Monatsteile' gepflegt.

Hat beispielsweise ein Mitarbeitender mit weiteren Beschäftigungen im entsprechenden Monat 40 Stunden gearbeitet und hat eine vertraglich definierte Arbeitszeit (bei 100 %) von 180 Stunden, ist die Rechnung wie folgt:

$$100 \div 180 \times 40 = \mathbf{22,22 \%}$$

Dieser errechnete Beschäftigungsgrad wird mit dem Beschäftigungsgrad der weiteren Beschäftigungen addiert um den Gesamtbeschäftigungsgrad zu erhalten. Dieser wird für die Berechnung des satzbestimmenden Einkommens herangezogen und kann auch über 100 % liegen. Der bei diesen Mitarbeitenden hinterlegte Wert bei den Stellenprozenten hat für die Berechnung des satzbestimmenden Lohnes keinen Einfluss; wird aber bei der Erstellung des Lohnausweises herangezogen.

3 Weitere Erwerbstätigkeiten/Ersatzeinkünfte

3.1 Einleitung

Damit eine korrekte Quellensteuer-Berechnung möglich ist, muss im System erfasst werden, ob die Person einer weiteren Erwerbstätigkeit nachgeht oder ob sie Ersatzeinkünfte hat (Taggelder, Teil-Invaliditätsrenten usw.). Hat die quellensteuerpflichtige Person (qsP) eine weitere Erwerbstätigkeit ODER erhält sie Ersatzeinkünfte sind zusätzliche Angaben notwendig:

- Ist der Gesamtbeschäftigungsgrad aller zusätzlichen Erwerbstätigkeiten und Ersatzeinkünfte bekannt, wird der entsprechende Prozentsatz im System erfasst. Bei Ersatzeinkünften ist der Grad der Arbeitsunfähigkeit oder Invalidität zu berücksichtigen.
- Wird das Gesamt-Brutto-Einkommen (Quellensteuer-Lohn) aller zusätzlichen Erwerbstätigkeiten und Ersatzeinkünfte durch die quellensteuerpflichtige Person offengelegt, ist es ausgehend vom Beschäftigungsgrad und dem Quellensteuer-Lohn in einen Prozentsatz umzurechnen.
- Ist weder der Gesamtbeschäftigungsgrad noch das Gesamt-Brutto-Einkommen bekannt, aber die quellensteuerpflichtige Person verfügt über einen Beschäftigungsgrad, wird kein Beschäftigungsgrad erfasst. Es muss nur angegeben werden, dass weitere Beschäftigungen vorhanden sind, aber mit 0 %. Für die Berechnung des satzbestimmenden Lohnes wird der QST-Lohn ausgehend vom Beschäftigungsgrad auf 100 % (Defaultwert) umgerechnet. In der QST-Abrechnung wird nur der Beschäftigungsgrad übermittelt.
- Ist weder der Gesamtbeschäftigungsgrad noch das Gesamtbruttoeinkommen bekannt und kann für die qsP kein Beschäftigungsgrad bestimmt werden, werden im System neben dem Element 'andere Beschäftigungen' («OtherActivities») keine zusätzlichen Daten erfasst. Beachten Sie hierzu die Ausführungen im Kapitel [Medianlohn](#) ¹⁶.

HINWEIS

Damit Sie für die oben beschriebene Berechnung der Quellensteuer korrekt und komplett vornehmen können, haben wir die 'Checkliste für Quellensteuerpflichtige' (Word und PDF) angepasst. Sie finden diese bei uns auf der Website unter dem Direktlink swissalary.ch/fag. Durch das Umstellen der Sprache der Seite oben rechts können Sie diese Checkliste auch in Französisch, Italienisch und Englisch beziehen.

3.2 Personalkarte

Damit die zusätzlich benötigten Angaben erfasst werden können, wurden auf der Personalkarte in SwissSalary zusätzliche neue Felder eingefügt.

Im Register 'Quellensteuer' finden Sie neu die Auswahlmöglichkeit bei 'Weitere bekannte Einkünfte', wo entweder 'Ja' oder 'Nein' ausgewählt werden kann. Der Standardwert ist auf 'Nein' eingestellt. Sind bei diesem Mitarbeitenden weitere Einkünfte aus einer Beschäftigung bei einem anderen Arbeitgeber oder aus Ersatzeinkünften (direkt ausbezahlte Taggelder oder Renten) vorhanden, ist dieses Feld mit 'Ja' auszufüllen.

Im Feld 'Beschäftigungsgrad weitere Einkünfte' sind die (umgerechneten) Stellenprozente der weiteren Einkünfte zu erfassen, jedoch nicht der Gesamtbeschäftigungsgrad. Dieser wird durch SwissSalary automatisch errechnet. Es sind nur die weiteren Beschäftigungen zu hinterlegen. Sind mehrere weitere Beschäftigungen oder Einkünfte vorhanden, muss das Total erfasst werden.

Sind die weiteren Beschäftigungen oder Ersatzeinkünfte nur als CHF-Betrag bekannt und nicht als Stellenprozente, müssen diese in einen Beschäftigungsgrad umgerechnet werden. Die Umrechnung erfolgt zu den vertraglichen Bedingungen, wie sie in SwissSalary hinterlegt sind.

Beispiel: Ein Mitarbeitender ist bei Ihnen in einem 50 % Pensum angestellt und erhält dafür CHF 5'000.00. Wenn er nun bei einem weiteren Arbeitgeber CHF 1'500.00 verdient, das Pensum jedoch unbekannt ist, dann ist die Rechnung wie folgt:

$$50 \% \div 5000 \times 1500 = 15 \%$$

In diesem Fall würden Sie im Feld 'Beschäftigungsgrad weitere Einkünfte' den Wert 15.00 eintragen. Dies führt in der Berechnung des satzbestimmenden Einkommens zu 65 % (50 % + 15 %).

HINWEIS

In der aktuellen Version 5056.002 ist eine rückwirkende Korrektur dieser Angaben via TimeMachine noch nicht möglich. Stellen Sie bitte sicher, dass Sie laufend die korrekten Angaben der Mitarbeitenden haben und diese korrekt erfassen und abrechnen können.

4 Satzbestimmender Lohn

Zur Evaluierung des satzbestimmenden Lohnes für den Mitarbeitenden haben wir auf unserer [FAQ Seite](#) ein Tool gebaut, mit welchem Sie bei Bedarf prüfen können, wie das satzbestimmende Einkommen berechnet werden muss. Klicken Sie sich durch die Fragen durch, dann erhalten Sie die genaue Beschreibung für das weitere Vorgehen.

Wenn es für Sie einfacher ist, können Sie auch das ebenfalls im FAQ abgelegte PDF einsetzen, welches wie ein Prozess-Ablauf mit Ja / Nein aufgebaut ist und Sie ebenfalls zur korrekten Vorgehensweise zum Berechnen des satzbestimmenden Lohnes führt.

4.1 Monatsmodell

Hat ein quellensteuerpflichtiger Mitarbeitender, der in einem Kanton mit monatlicher Berechnung wohnhaft ist, mehrere Beschäftigungen bei unterschiedlichen Arbeitgebern, können Sie für die Berechnung des satzbestimmenden Lohnes wie folgt vorgehen:

1. Das Total aller periodischen Lohnbestandteile wird dividiert durch den Beschäftigungsgrad und hochgerechnet auf den Gesamt-Beschäftigungsgrad.
2. Nun werden die aperiodischen Lohnwerte addiert.

Beispiel: Ein Mitarbeitender arbeitet in Ihrer Firma in einem 60 % Pensum und bei einer weiteren Firma in einem 20 % Pensum; was einem Gesamt-Beschäftigungsgrad von (60 + 20) 80 % entspricht. Der Lohn beträgt CHF 4'200.00 für die 60 % Beschäftigung. Der Mitarbeitende erhält in diesem Monat einen aperiodischen Bonus für das Vorjahr von CHF 1'200.00.

1. $\text{CHF } 4'200.00 \div 60 \times 80 = \text{CHF } 5'600.00$
2. $\text{CHF } 5'600.00 + \text{CHF } 1'200.00 = \text{CHF } 6'800.00$

Die Satzbestimmung erfolgt nun gemäss geltendem Tarif auf dem satzbestimmenden Wert von CHF 6'800.00. Abgerechnet wird der Tarifansatz jedoch nur auf dem Lohnwert, den Sie ausrichten, in diesem Fall CHF 5'400.00 (Monatslohn + Bonus).

Beachten Sie bitte auch den Eintrag bei den Lohnarten für die Umrechnung des Stundenlohnes in einen Beschäftigungsgrad.

HINWEIS

Ist der Mitarbeitende nur bei Ihnen angestellt und erzielt keine weiteren Einkünfte, ist keine Hochrechnung auf einen Gesamtbeschäftigungsgrad nötig. Der ausgerichtete Lohn entspricht dann dem satzbestimmenden Wert.

4.2 Jahresmodell

Hat ein quellensteuerpflichtiger Mitarbeitender, der in einem Kanton mit jährlicher Berechnung wohnhaft ist, mehrere Beschäftigungen bei unterschiedlichen Arbeitgebern, können Sie für die Berechnung des satzbestimmenden Lohnes wie folgt vorgehen:

1. Das Total aller periodischen Lohnbestandteile wird dividiert durch den Beschäftigungsgrad und hochgerechnet auf den Gesamt-Beschäftigungsgrad. Dies ergibt den periodischen satzbestimmenden Wert für die aktuelle Abrechnungsperiode.
2. Es wird der kumulierte Wert der periodischen QST-Satzbestimmenden Lohnes der Vormonate addiert.
3. Dieser Wert wird durch die kumulierten Sozialversicherungstage dividiert und mit 360 QST-Tagen multipliziert.
4. Nun werden die aperiodischen Lohnwerte addiert.
5. Der so errechnete Jahreswert wird durch 12 dividiert. Dies ergibt den QST-Satzbestimmenden Wert für die aktuelle Abrechnungsperiode.

Beispiel: Ein Mitarbeitender arbeitet in Ihrer Firma in einem 60 % Pensum und bei einer weiteren Firma in einem 20 % Pensum; was einem Gesamt-Beschäftigungsgrad von (60 + 20) 80 % entspricht. Von Januar bis Juni hat sich sein Lohn nicht verändert und beträgt CHF 4'200.00 für die 60 % Beschäftigung. Im Juni erhält der Mitarbeitende zudem einen aperiodischen Bonus für das Vorjahr von CHF 1'200.00.

1. Januar bis Juni ist somit jeweils $\text{CHF } 4'200.00 \div 60 \times 80 = \text{CHF } 5'600$
2. Januar bis Mai plus Juni = $5 \times \text{CHF } 5'600.00 + \text{CHF } 5'600.00 = \text{CHF } 33'600.00$
3. $\text{CHF } 33'600.00 \div 180 \text{ (Januar bis Juni)} \times 360 = \text{CHF } 67'200.00$
4. $\text{CHF } 67'200.00 + \text{CHF } 1'200.00 = \text{CHF } 68'400.00$
5. $\text{CHF } 68'400.00 \div 12 = \text{CHF } 5'700.00$

Die Satzbestimmung erfolgt nun gemäss geltendem Tarif auf dem satzbestimmenden Wert von CHF 5'700.00. Abgerechnet wird der Tarifansatz jedoch nur auf dem Lohnwert, den Sie ausrichten, in diesem Fall CHF 26'400.00 (Januar - Juni (6x Monatslohn) + Bonus) und der im Vormonat erhobene QST-Betrag wird gutgeschrieben.

Beachten Sie bitte auch den Eintrag bei den Lohnarten für die Umrechnung des Stundenlohnes in einen Beschäftigungsgrad.

HINWEIS

Ist der Mitarbeitende nur bei Ihnen angestellt und erzielt keine weiteren Einkünfte, ist keine Hochrechnung auf einen Gesamtbeschäftigungsgrad nötig. Es erfolgt jedoch im Jahresmodell immer die Umrechnung auf den Jahreswert, welcher dann durch 12 dividiert wird.

5 Weitere wichtige Themen

5.1 Nachzahlungen

Insbesondere bei Austritten kommt es regelmässig vor, dass nach dem regulären Lohnlauf (bspw. mit dem Monatslohn und Anteil 13. Monatslohn) noch ein weiterer Lohnlauf nötig ist, damit Überstunden und andere Ansprüche nach dem effektiven Austritt noch vergütet werden können.

Bei der Berücksichtigung von Nachzahlungen nach Austritt ist entscheidend, ob der Anspruch auf diese Nachzahlung beim Austritt bereits bestanden hat oder nicht.

Zum Zeitpunkt des Austritts sind beispielsweise folgende Ansprüche **bereits bekannt**:

- Ferienguthaben
- Überzeit
- Verkaufsprovision

Ist der Anspruch beim Austritt bereits bekannt, müssen die Zahlungen nach Austritt komplett in den Austrittsmonat hineingerechnet werden. Das heisst der Quellensteuer Lohn und die Quellensteuer Satzbestimmung werden von beiden Lohnläufen addiert. Die Berechnung erfolgt, als würde der erste Lohnlauf storniert und alles summiert im zweiten Lohnlauf abgerechnet. In diesem Fall müssen Sie auf der Personalkarte grundsätzlich nichts mutieren.

Zum Zeitpunkt des Austritts sind beispielsweise folgende Ansprüche **noch nicht bekannt**:

- Bonus
- nachträglich definierte Prämie

Ist der Anspruch beim Austritt noch nicht bekannt, wird für die Berechnung des satzbestimmenden Lohnes der Wert des Austrittsmonats addiert, jedoch nicht der Quellensteuer Lohn. Das heisst, die erste Lohnabrechnung wird nicht mehr angepasst. Für die zweite Lohnabrechnung mit der Lohnzahlung nach Austritt wird nur noch der neue Betrag (also der Bonus oder die nachträglich definierte Prämie) verteuert, aber nicht der ursprüngliche Lohn im Austrittsmonat. In diesem Fall müssen Sie auf der Personalkarte des betroffenen Mitarbeiters im Register 'Quellensteuer' das Häkchen setzen 'QST Nachzahlung nach Austritt ohne Rückrechnung'.

5.2 Auslandtage

Kein neues Thema ist die Berücksichtigung der 'Auslandtage' respektive der 'effektiv in der Schweiz geleisteten Arbeitstage'. Wir haben die Handhabung in SwissSalary angepasst.

Wird ein quellensteuerpflichtiger Mitarbeitender für ein oder mehrere Tage ins Ausland entsandt (bspw. für eine Messe oder eine Weiterbildung oder einen Besuch eines Kunden vor Ort), sind diese Tage anteilmässig vom Quellensteuer Lohn zu reduzieren. Die Idee ist, dass der Mitarbeitende nur für jene Tage Quellensteuer bezahlen muss, an welchen er effektiv in der Schweiz gearbeitet hat.

Damit Sie dies im System automatisch abrechnen können, muss eine neue Lohnart erstellt werden (Arbeitgeber Lohnart). Diese ist in den Lohnstammdaten im Register 'Quellensteuer' im Feld 'QST Arbeitstage Ausland effektiv LA' zu hinterlegen. Direkt darunter sind im Feld 'QST Arbeitstage CH' der Fixwert von 20 (Tagen) zu hinterlegen. Jeder Monat wird somit mit maximal 20 Arbeitstagen abgerechnet. Die 20 Arbeitstage pro Monat gelten für alle Kantone.

Wir empfehlen, die im Ausland geleisteten Arbeitstage individuell positiv im Rapportierungsjournal mit Belegdatum zu erfassen, damit Sie einfacher nachvollziehen können, wie diese Tage zu Stande gekommen sind. Gegenüber der Steuerverwaltung müssen Sie diese Tage offenlegen können. Erfassen

Sie die Tage in einem anderen Tool, beispielsweise in einer Zeiterfassung oder auf einem Arbeitsrapport, dann können Sie auch nur das Total der Auslandstage in SwissSalary erfassen.

Wenn beispielsweise ein Mitarbeitender CHF 10'000.00 verdient und im entsprechenden Monat 5 Tage im Ausland respektive 15 Tage in der Schweiz gearbeitet hat, soll der Quellensteuer Lohn von 20 auf 15 Tage gekürzt werden.

QST Lohn = $10'000 \div 20 \times 15 = \text{CHF } 7'500.00$

QST Satzbestimmung (unverändert!) = CHF 10'000.00

Die Regelung besagt, dass auch Reisetage als Auslandtage gelten, wenn mindestens die Hälfte des Tages mit Reisen verbracht wurde. Weitere Details (bspw. HomeOffice) sind nicht definiert. Bitte wenden Sie sich hierzu an die Steuerverwaltung, um dies abschliessend zu klären. Aus unserer Sicht und Interpretation ist ein selbst gewähltes HomeOffice kein Auslandstag.

HINWEIS

Diese Regelung gilt für alle quellensteuerpflichtigen Mitarbeitenden, nicht nur jene mit weiteren Beschäftigungen.

5.3 Halbfamilien

Bei jedem Mitarbeitenden ist grundsätzlich zu klären, ob eine sogenannte 'Halbfamilie' vorliegt. Das ist grundsätzlich der Fall, wenn ein Alleinerziehender mit abzugsberechtigten Kindern im gleichen Haushalt lebt.

Wenn per Definition eine Halbfamilie vorliegt, können dem Mitarbeitenden günstigere Tarifcodes zugewiesen werden, nämlich 'H1 - 9', 'P1 - 9' oder 'U1 - 9'.

Auf unserer FAQ Seite haben wir auch für diese Definition für Sie ein Hilfsmittel erstellt, wo Sie herausfinden können, ob eine Halbfamilie vorliegt oder nicht.

[SwissSalary FAQ](#)

HINWEIS

Bitte beachten Sie, dass Sie bei der Auswahl eines Tarifcodes jeweils gegenüber der Steuerverwaltung erklären, dass Sie die nötigen Abklärungen getroffen haben. Auch hier empfiehlt es sich, mit der Checkliste zu arbeiten.

5.4 Medianlohn

Ein komplett neues Element ab 2021 ist der Medianlohn. Mit diesem Konstrukt sollen auch jene Mitarbeitende möglichst fair besteuert werden, bei welchen sehr wenige Angaben zur Anstellung vorhanden sind.

Damit der Medianlohn für die Satzbestimmung zum Zuge kommt, müssen folgende Bedingungen kumulativ erfüllt sein:

- Der Mitarbeitende hat weitere Beschäftigungen UND
- Der Beschäftigungsgrad in Ihrem Unternehmen ist nicht bestimmbar UND
- Der Gesamt-Beschäftigungsgrad ist unbekannt UND
- Das Gesamt-Brutto-Einkommen ist unbekannt

Auch hier gelangen Sie mit dem Tool auf unserer [FAQ Seite](#) zum Medianlohn, wenn die Fragen entsprechend beantwortet wurden.

Wenn all diese Bedingungen erfüllt sind, wird für den satzbestimmenden Wert der sogenannte Medianlohn herangezogen. Dieser entspricht einem 'Durchschnittslohn'. Jeder Kanton liefert diesen Wert jedes Jahr mit dem Quellensteuertarif aus. Für das Jahr 2021 beträgt dieser Wert einheitlich CHF 5'675.00. Dieser satzbestimmende Wert wird nun beim Tarifcode C0N geprüft und der entsprechende Prozentsatz wird für die Besteuerung des Einkommens verwendet. Der Quellensteuer Lohn bleibt unverändert; der Wert wird nur für die Satzbestimmung herangezogen.

HINWEIS

SwissSalary prüft und rechnet dies im Moment mit dem Update 5056.002 noch nicht automatisch. Sollten Sie einen Mitarbeitenden haben, welcher die Bedingungen des Medianlohn erfüllt, müssen Sie den wie oben beschrieben Prozentsatz auf der Personalkarte des Mitarbeitenden im Register 'Quellensteuer' im Feld 'QST Fixsatz' hinterlegen. Dies jedoch nur, wenn der abgerechnete Lohn tiefer ist als der Medianlohn. Ist der ausgerichtete Lohn jedoch höher als der Medianlohn, erfolgt die Berechnung des satzbestimmenden Lohnes aufgrund der herkömmlichen Berechnung. Es gelangt dann der ordentliche Tarifansatz zur Anwendung, weshalb die Tarifangaben normal auf der Personalkarte zu pflegen sind.

Wir planen für das Update 5057.000 (April 2021) eine Automatisierung der Regeln.